

RS Vwgh 1994/11/3 94/18/0714

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §19;

StGB §43 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/05/04 94/18/0180 1

Stammrechtssatz

Die von einem Gericht verhängte bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe spricht nicht gegen das Dringendgebotensein iSd § 19 FrG 1993. Diese Frage hat die zur Vollziehung des Fremdengesetzes zuständige Behörde selbständig und ohne Bindung an die vom Gericht ausgesprochene bedingte Strafnachsicht zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180714.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at